



Cyber ProTEC

Stand: April 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	4
I. Gegenstand der Versicherung	
A. Eigenschäden	4
Deckungsbaustein I.: Betriebsunterbrechung	4
Deckungsbaustein II.: Datenwiederherstellungskosten	4
Deckungsbaustein III.: „Breach-Response“-Aufwendungen	4
Deckungsbaustein IV.: Industriespionage / Diebstahl von Betriebsgeheimnissen	4
Deckungsbaustein V.: Reputationsverlust und Krisenmanagementkosten	4
Deckungsbaustein VI.: Cyber-Erpressung	4
Deckungsbaustein VII.: Cyber-Terror	4
B. Drittschäden	4
Deckungsbaustein VIII.: Cyber-Haftpflicht	4
Deckungsbaustein IX.: Behördliche Datenschutzverfahren	5
Deckungsbaustein X.: Multimedia Haftpflicht	5
Deckungsbaustein XI.: PCI-Bußgelder und Vertragsstrafen	5
II. Umfang der Versicherung	5
1. Versicherungsfall	5
2. Versicherungssumme	5
3. Leistungen bei Eigenschäden (Deckungsbausteine I. – VII.)	5
4. Leistungen bei Drittschäden (Deckungsbausteine VIII. – XI.)	6
5. Verteidigung im Haftungsfall / Anwaltswahl	6
6. Serienschäden	6
7. Selbstbehalt	6
III. Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes	6
1. Beginn und Ende des Versicherungsvertrages / Erstprämie	6
2. Vorsorgedeckung für neue Tochterunternehmen	6
3. Automatische Nachmeldefrist	7
4. Verlängerte Nachmeldefrist	7
5. Generelle Regelung zur Nachmeldefrist	7
6. Vorsorgliche Umstandsmeldung	7
7. Übernahme / Verschmelzung	7
8. Run Off Option bei Übernahme oder Verschmelzung	7
9. Insolvenz / Liquidation versicherter Unternehmen	7

IV. Ausschlüsse	8
1. Vorsätzliche oder wissentliche Herbeiführung des Versicherungsfalles	8
2. Vorherige Kenntnis	8
3. Anhängige Verfahren	8
4. Früher angezeigte Umstände	8
5. Personen- und Sachschäden (BI / PD)	8
6. Elektrische oder mechanische Ausfälle	8
7. Naturereignisse und Naturkatastrophen	8
8. Innenverhältnisausschluss	8
9. Entschädigungen mit Strafcharakter / Steuern	8
10. Produkte	8
11. Vertragliche Haftung	8
12. Gewährleistung und Garantien	8
13. Terrorismus	9
14. Glücksspiel / Pornographie & verbotene oder regulierte Geschäfte	9
15. Unauthorised Trading	9
16. Unerprobte oder unlizenzierte Soft- & Hardware	9
17. Kernenergie / Krieg	9
18. Abnutzung, Verschleiß	9
19. Umweltbeeinträchtigung	9
V. Allgemeine Bestimmungen	9
1. Örtliche Bestimmung des Versicherungsschutzes / weltweiter Versicherungsschutz	9
2. Versicherungsverbot	9
3. Anderweitige Versicherungen / Vorleistungspflicht / Rechtsübergang	9
4. Kumulklausel	9
5. Verhalten und Obliegenheiten bei Inanspruchnahme / Folgen der Nichtbeachtung	9
6. Fristwahrung	10
7. Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich	10
8. Gefahrerhöhung	10
9. Folgen der Nichtbeachtung	10
10. Vorvertragliche Anzeigepflicht / Folgen der Nichtbeachtung / Zurechnung	10
11. Kündungsverzicht im Versicherungsfall	11
12. Versicherung zugunsten Dritter / Aktivlegitimation	11
13. Maklerklausel	11
14. Anzeigen und Willenserklärungen	11
15. Versicherungssteuer	11
16. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	11
17. Gesetzliche Bestimmungen	11
VI. Definitionen	11
1. Abwehrkosten	11
2. Anspruch	11
3. Arbeitnehmer	12
4. Behördliches Datenschutzverfahren	12
5. Betriebsgeheimnisse	12
6. Betriebsgewinn	12
7. Betriebsunterbrechungskosten	12
8. Betriebsunterbrechungsschaden	12
9. Betroffene	12
10. Breach-Response-Kosten	12
11. Bußgelder	12
12. Computersystem	12

13.	Cyber-Erpressung	12
14.	Daten	13
15.	Datenschutzverletzung	13
16.	Denial of Service	13
17.	Dritter	13
18.	Finanzdienstleistungsunternehmen	13
19.	Erpressungskosten	13
20.	Erpressungszahlungen	13
21.	Ertragsausfallschaden	13
22.	Glaubhafte Bedrohung	13
23.	Hardware	13
24.	Haftzeit	13
25.	IT-Forensik-Kosten	13
26.	Krisenmanagementkosten	14
27.	Kontinuitätsdatum	14
28.	Kosten	14
29.	Malicious Codes	14
30.	Multimedia-Verstoß	14
31.	Negative Berichterstattung in den Medien	14
32.	Netzwerksicherheitsverletzung	14
33.	Open Side	15
34.	Repräsentanten	15
35.	Selbstbehalt	15
36.	Sicherheitsleistung	15
37.	Software	15
38.	Stromversorgungsfehler	15
39.	Telekommunikationsunternehmen	15
40.	Terroristische Handlung	15
41.	Tochterunternehmen	15
42.	Umstand	16
43.	Umweltbeeinträchtigungen	16
44.	Unbefugte Handelsgeschäfte	16
45.	Vendor	16
46.	Vermögensschäden	16
47.	Versicherer	16
48.	Versicherte	16
49.	Versicherungsnehmerin	16
50.	Versicherte Unternehmen	16
51.	Versicherte Personen	16
52.	Versicherungsfall	16
53.	Wartefrist	16
54.	Wiederherstellungsaufwand	16

Präambel

Diese Cyber ProTEC-Police bietet Versicherungsschutz nach Maßgabe der folgenden Bedingungen für Eigenschäden sowie Haftpflichtversicherungsschutz für Drittschäden. Im Rahmen der Eigenschadendeckung besteht Versicherungsschutz für während der Laufzeit dieses Cyber-Versicherungsvertrages eintretende versicherte Ereignisse nach Maßgabe der Deckungsbausteine I. bis VII. Im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Drittschäden besteht Versicherungsschutz auf „Claims Made & Reported-Basis“ (Prinzip der Erhebung und Anzeige von Ansprüchen gegen die Versicherten). Das bedeutet, dass nur solche Ansprüche nach Maßgabe der Deckungsbausteine VIII. bis XI. unter den Versicherungsschutz fallen, die während der Vertragslaufzeit oder einer anwendbaren Nachmeldefrist erstmals gegen einen Versicherten geltend gemacht und darüber hinaus dem Versicherer durch einen Versicherten angezeigt wurden.

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung werden Abwehrkosten auf die Versicherungssumme angerechnet. Das bedeutet, dass durch die Zahlung von Abwehrkosten die Versicherungssumme vollständig ausgeschöpft werden kann.

Der Versicherer erbringt Versicherungsleistungen erst dann, wenn der im Versicherungsschein dokumentierte anwendbare Selbstbehalt durch Zahlung der Versicherten verbraucht ist.

Diese Police gewährt nur Versicherungsschutz unter denjenigen Deckungsbausteinen, welche in Position „Versicherungssumme / Deckungsbausteine“ des Versicherungsscheins als vereinbart angezeigt sind.

Die in diesen Versicherungsbedingungen verwendeten Überschriften dienen lediglich der Deklaration und entfalten keine selbständige Rechtswirkung.

I. Gegenstand der Versicherung

A. Eigenschäden

Deckungsbaustein I.: Betriebsunterbrechung (sofern vereinbart)

Der Versicherer gewährt den versicherten Unternehmen Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungsschäden, welche während der versicherten Haftzeit entstanden sind, sofern diese unmittelbar durch eine vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Verschlechterung der Dienste des Computersystems der versicherten Unternehmen aufgrund einer Netzwerksicherheitsverletzung oder eines Stromversorgungsfehlers verursacht wurden.

Vom Versicherungsschutz mitumfasst sind IT-Forensik-Kosten aufgrund einer Netzwerksicherheitsverletzung oder eines Stromversorgungsfehlers

Es kommen die im Versicherungsschein dokumentierte Wartefrist und der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt zur Anwendung.

Deckungsbaustein II.: Datenwiederherstellungskosten (sofern vereinbart)

Der Versicherer gewährt den versicherten Unternehmen Versicherungsschutz für die Kosten und den Wiederherstellungsaufwand, wenn Daten und Software eines versicherten Unternehmens durch eine Netzwerksicherheitsverletzung beschädigt worden sind.

Es kommt der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt zur Anwendung.

Deckungsbaustein III.: „Breach-Response“-Aufwendungen (sofern vereinbart)

Der Versicherer gewährt den versicherten Unternehmen Versicherungsschutz für IT-Forensik-Kosten und Breach-Response-Kosten, welche aufgrund einer Netzwerksicherheitsverletzung oder einer Datenschutzverletzung notwendig sind.

Es kommt der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt zur Anwendung.

Deckungsbaustein IV.: Industriespionage / Diebstahl von Betriebsgeheimnissen (sofern vereinbart)

Der Versicherer gewährt den versicherten Unternehmen Versicherungsschutz für Vermögensschäden, welche den versicherten Unternehmen aufgrund eines Diebstahls von Betriebsgeheimnissen durch eine Netzwerksicherheitsverletzung entstehen.

Es kommt der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt zur Anwendung.

Deckungsbaustein V.: Reputationsverlust und Krisenmanagementkosten (sofern vereinbart)

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Ertragsausfallsschäden und Krisenmanagementkosten aufgrund negativer Berichterstattung in den Medien, welche auf einer Netzwerksicherheitsverletzung oder einer Datenschutzverletzung bei einem versicherten Unternehmen beruht.

Es kommt der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt zur Anwendung.

Deckungsbaustein VI.: Cyber-Erpressung (sofern vereinbart)

Der Versicherer gewährt den Versicherten nach vorheriger Zustimmung durch den Versicherer in Schrift- oder Textform Versicherungsschutz für Erpressungskosten und Erpressungszahlungen infolge einer glaubhaften Bedrohung gegen die Versicherten im Falle einer Cyber-Erpressung.

Es kommt der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt zur Anwendung.

Deckungsbaustein VII.: Cyber-Terror (sofern vereinbart)

Der Versicherer gewährt den versicherten Unternehmen Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungsschäden, welche während der versicherten Haftzeit entstanden sind, sofern diese unmittelbar durch eine vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Verschlechterung der Dienste des Computersystems der versicherten Unternehmen aufgrund einer direkten terroristischen Handlung verursacht wurden.

Es kommen die im Versicherungsschein dokumentierte Wartefrist und der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt zur Anwendung.

B. Drittschäden

Deckungsbaustein VIII.: Cyber-Haftpflicht (sofern vereinbart)

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass von einem Dritten gegen einen Versicherten ein Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens geltend gemacht wird, sofern dieser Anspruch auf eine vermeintliche oder tatsächliche Netzwerksicherheitsverletzung oder Datenschutzverletzung an den Computersystemen der Versicherten gestützt wird.

Es kommt der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt zur Anwendung.

Deckungsbaustein IX.: Behördliche Datenschutzverfahren (sofern vereinbart)

Der Versicherer gewährt den Versicherten im Falle eines behördlichen Datenschutzverfahrens Versicherungsschutz für:

- Abwehrkosten,
- Bußgelder,
- Sicherheitsleistungen.

Es kommt der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt zur Anwendung.

Deckungsbaustein X.: Multimedia Haftpflicht (sofern vereinbart)

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass von einem Dritten gegen einen Versicherten ein Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens geltend gemacht wird, sofern dieser Anspruch auf einen vermeintlichen oder tatsächlichen Multimedia-Verstoß gestützt wird.

Es kommt der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt zur Anwendung.

Deckungsbaustein XI.: PCI-Bußgelder und Vertragsstrafen (sofern vereinbart)

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für PCI-Vertragsstrafen oder PCI-Bußgelder, welche auf Nichteinhaltung von Payment-Card-Industry Data Security Standards (PCI-Vertragsstrafen / PCI-Bußgelder) durch die Versicherten beruhen, wenn und soweit die Versicherten hierfür rechtlich haftbar sind.

Es kommt der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt zur Anwendung.

II. Umfang der Versicherung

1. Versicherungsfall

Im Rahmen der Eigenschadendeckung (Deckungsbausteine I. bis VII.) besteht Versicherungsschutz für während der Vertragslaufzeit und – soweit vereinbart – einer Rückwirkungszeit eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsfall ist der Eintritt des folgenden Ereignisses:

- Deckungsbaustein I.: Netzwerksicherheitsverletzung oder Stromversorgungsfehler
- Deckungsbaustein II.: Netzwerksicherheitsverletzung
- Deckungsbaustein III.: Netzwerksicherheitsverletzung oder Datenschutzverletzung

- Deckungsbaustein IV.: Netzwerksicherheitsverletzung
- Deckungsbaustein V.: Netzwerksicherheitsverletzung oder Datenschutzverletzung
- Deckungsbaustein VI.: Cyber-Erpressung
- Deckungsbaustein VII.: terroristische Handlung

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Drittschäden (Deckungsbausteine VIII. bis XI.) besteht Versicherungsschutz für während der Vertragslaufzeit oder einer anwendbaren Nachmeldefrist eintretende und dem Versicherer durch einen Versicherten angezeigte Versicherungsfälle. Versicherungsfall ist der Eintritt des folgenden Ereignisses sowie dessen Anzeige bei dem Versicherer:

- Deckungsbaustein VIII.: erstmalige Erhebung eines Anspruchs in Schrift- oder Textform
- Deckungsbaustein IX.: Einleitung eines behördlichen Datenschutzverfahrens
- Deckungsbaustein X.: erstmalige Erhebung eines Anspruchs in Schrift- oder Textform
- Deckungsbaustein XI.: erstmalige Geltendmachung einer PCI-Vertragsstrafe oder eines PCI-Bußgelds in Schrift- oder Textform

Der Versicherungsschutz setzt in diesen Fällen voraus, dass der Anspruch, das behördliche Datenschutzverfahren oder die / das PCI-Vertragsstrafe / PCI-Bußgeld auf einer Netzwerkssicherheitsverletzung oder Datenschutzverletzung (Deckungsbausteine VIII. und IX.) oder einem Multimedia-Verstoß (Deckungsbaustein X.) oder einem Verstoß gegen die Payment-Card-Industry Data Security Standards (Deckungsbaustein XI.) beruht, die / der während der Vertragslaufzeit oder vor dem Versicherungsbeginn, frühestens aber am im Versicherungsschein dokumentierten Kontinuitätsdatum eingetreten ist.

Der Versicherungsschutz setzt weiter voraus, dass der Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer unverzüglich, nachdem der jeweilige Versicherte Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls erlangt hat, in Textform angezeigt wird.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein bezifferte Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für jeden einzelnen Versicherungsfall und insgesamt für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode und – soweit vereinbart – einer Rückwirkungszeit dar.

Jedes in diesem Cyber-Versicherungsvertrag aufgeführte Sublimit stellt die Höchstleistung des Versicherers für jeden einzelnen Versicherungsfall und insgesamt für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode und – soweit vereinbart – einer Rückwirkungszeit dar, für die das Sublimit gilt.

Für sämtliche während einer anwendbaren Nachmeldefrist eintretenden und dem Versicherer gemeldeten Versicherungsfälle steht der nicht durch Zahlung verbrauchte Teil der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme der zuletzt abgelaufenen Versicherungsperiode zur Verfügung.

Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Dies gilt insbesondere auch für im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Drittschäden (Deckungsbausteine VIII. – XI.) durch den Versicherer getragener gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten gemäß

Ziffer VI. Nr. 28 Bullet 4, die durch die Abwehr der geltend gemachten Ansprüche entstehen.

3. Leistungen bei Eigenschäden (Deckungsbausteine I. – VII.)

Im Falle der Versicherung von Eigenschäden gemäß Deckungsbausteinen I. – VII. umfasst der Versicherungsschutz die Übernahme der in den jeweiligen Deckungsbausteinen benannten Versicherungsleistungen.

4. Leistungen bei Drittschäden (Deckungsbausteine VIII. – XI.)

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Befriedigung begründeter als auch die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter Ansprüche. Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere auch die Kosten.

Der Versicherer verzichtet auf die Rückforderung von von ihm übernommenen Kosten für den Fall, dass sich später herausstellt, dass der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet war. Dies gilt jedoch nicht, sofern sich die Leistungsfreiheit des Versicherers aus Ziffer IV. Nr. 1 (Wissentliche Herbeiführung des Versicherungsfalles) und / oder Ziffer V. Nr. 10 (Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung) ergibt.

5. Verteidigung im Haftungsfall / Anwaltswahl

Die Führung eines Rechtsstreits ist vorbehaltlich eines Widerspruchs des Versicherers den Versicherten überlassen. Die Versicherten haben die freie Anwaltswahl. Dem Versicherer steht ein Widerspruchsrecht aus sachlichem Grund zu.

Bei Rechtstreitigkeiten in den USA hat der Versicherer nicht die Pflicht, den Rechtsstreit zu führen. Dies schränkt die Pflicht, bedingungsgemäßen Versicherungsschutz zu leisten, nicht ein.

6. Serienschäden

Alle Versicherungsfälle

- 1) aufgrund einer Netzwerksicherheitsverletzung oder einer Datenschutzverletzung, welche von einem oder mehreren Versicherten begangen wurde oder
- 2) aufgrund mehrerer Datensicherheitsvorfälle oder Datenschutzverletzungen, sofern diese demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen oder
- 3) aufgrund eines oder mehrerer Datensicherheitsvorfälle oder Datenschutzverletzungen welche von der gleichen versicherten Person verursacht worden sind oder
- 4) aufgrund eines oder mehrerer Datensicherheitsvorfälle oder Datenschutzverletzungen welche aus der Erbringung von Dienstleistungen oder Produkten mit den gleichen Mängeln herrühren,

gelten als ein einziger Versicherungsfall und werden insgesamt und ausschließlich der Versicherungsperiode zugeordnet, in welcher der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Trat der erste Versicherungsfall vor dem Kontinuitätsdatum ein, gelten alle Versicherungsfälle der Serie als nicht versichert.

7. Selbstbehalt

Die Versicherten beteiligen sich bei jedem Versicherungsfall an den durch diesen Cyber-Versicherungsvertrag versicherten Leistungen mit dem jeweiligen im Versicherungsschein dokumentierten Selbstbehalt. Der Versicherer ist erst dann verpflichtet, Versicherungsleistungen zu erbringen, wenn der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt durch Zahlung der Versicherten erschöpft ist. Es besteht klarstellend also kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die den Betrag des Selbstbehaltes nicht übersteigen.

Jeder im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt kommt separat und allein für den Deckungsbaustein (I.-XI.) zur Anwendung, auf den sich der Selbstbehalt bezieht. Wenn in einem Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbehalte anwendbar sind, dann gelten alle Selbstbehalte als erschöpft, sobald die Versicherten insgesamt Zahlungen in Höhe des größten anwendbaren Selbstbehaltes selbst getragen haben.

III. Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes

1. Beginn und Ende des Versicherungsvertrages / Erstprämie

Dieser Cyber-Versicherungsvertrag beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Datum.

Dieser Cyber-Versicherungsvertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, verlängert sich der Cyber-Versicherungsvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf vom Versicherer oder der Versicherungsnehmerin in Schrift- oder Textform gekündigt wird.

2. Vorsorgedeckung für neue Tochterunternehmen

Wird während der Dauer des Versicherungsvertrages von der Versicherungsnehmerin ein neues Tochterunternehmen gekauft oder gegründet,

- 1) dessen Bilanzsumme die konsolidierte Bilanzsumme der letzten Bilanz der Versicherungsnehmerin um nicht mehr als den im Versicherungsschein genannten Betrag übersteigt,
- 2) dessen Sitz außerhalb der USA und deren Territorien ist,
- 3) dessen Aktien (inklusive deren Derivate, wie beispielsweise American Depositary Receipts und American Depositary Shares) nicht in den USA gehandelt werden und
- 4) bei dem es sich nicht um ein Telekommunikationsunternehmen, Internethandel, IT-Service-Provider oder Finanzdienstleistungsunternehmen handelt, erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Vertrages automatisch auf alle neu hinzukommenden Versicherten, soweit der Versicherungsfall auf einer Netzwerksicherheitsverletzung oder Datenschutzverletzung beruht, welche nach dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Übernahme oder Neugründung des Tochterunternehmens verursacht bzw. begangen wurde.

Für neue Tochterunternehmen, welche nicht unter die automatische Mitversicherung fallen, gilt diese Vorsorgedeckung für einen Zeitraum von 60 Tagen ab rechtlicher Wirksamkeit der Akquisition oder Gründung. Für

diese neuen Tochterunternehmen kann endgültige Deckung unter diesem Vertrag gewährt werden, wenn:

- 1) Die Versicherungsnehmerin dem Versicherer den Erwerb oder die Neugründung unverzüglich anzeigt und
- 2) zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer innerhalb von 60 Tagen ab dem rechtswirksamen Erwerb oder der Gründung eine Einigung über die Mehrprämie und die Bedingungen erzielt wird.

Wird innerhalb der 60-Tagesfrist keine Einigung über die Mitversicherung des neu erworbenen oder gegründeten Tochterunternehmens getroffen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend mit Ablauf der 60-Tagesfrist.

3. Automatische Nachmeldefrist

Sollte der Versicherungsvertrag entweder durch Kündigung des Versicherers oder durch Kündigung der Versicherungsnehmerin nicht über das im Versicherungsschein genannte Ende hinaus verlängert werden, besteht eine Nachmeldefrist von 60 Tagen.

4. Verlängerte Nachmeldefrist

Die Versicherten haben das Recht im Falle der Nichtverlängerung des Versicherungsvertrages gemäß Ziffer III. Nr. 4, eine unverfallbare Nachmeldefrist von zwölf Monaten gegen eine Zusatzprämie wie folgt zu erwerben:

- a. Im Falle, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigt, gegen 100% der Jahresnettoprämie der letzten zum Zeitpunkt der Kündigung noch laufenden Versicherungsperiode.
- b. Im Falle, dass die Versicherungsnehmerin den Versicherungsvertrag kündigt, gegen 200% der Jahresnettoprämie der letzten zum Zeitpunkt der Kündigung noch laufenden Versicherungsperiode.

Vorstehendes Recht muss durch schriftliche Anzeige beim Versicherer und Zahlung dieser Zusatzprämie innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ausgeübt werden.

5. Generelle Regelung zur Nachmeldefrist

In folgenden Fällen besteht keine Nachmeldefrist:

- 1.) Kündigung des Versicherungsvertrages wegen Nichtzahlung der Prämie,
- 2.) Insolvenz der Versicherungsnehmerin,
- 3.) Übernahme und Verschmelzung der Versicherungsnehmerin, an der die Versicherungsnehmerin als übertragendes Unternehmen gem. Ziffer III. Nr. 8 beteiligt ist.

Im Fall der Übernahme und Verschmelzung der Versicherungsnehmerin, an der die Versicherungsnehmerin als übertragendes Unternehmen beteiligt ist, kann eine mehrjährige „Run-Off-Deckung“ mit dem Versicherer vereinbart werden.

In allen Fällen der Nachmeldefrist besteht Versicherungsschutz im Umfang der bei Ablauf des Versicherungsvertrages geltenden Versicherungsbedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Deckungssumme der letzten Versicherungsperiode.

6. Vorsorgliche Umstandsmeldung

Die Versicherten können im Rahmen des Haftpflichtversicherungsschutzes für Drittschäden (Deckungsbausteine VIII.-IX.) während der Dauer dieses Cyber-Versicherungsvertrages oder während einer nach Ziffer III. Nr. 3 und Nr. 4 geltenden Nachmeldefrist Umstände, welche einen Versicherungsfall zur Folge haben könnten, dem Versicherer melden.

Soweit auf diesen Umständen beruhend ein Versicherungsfall tatsächlich eintritt, gilt der Versicherungsfall als innerhalb der Vertragslaufzeit oder Nachmeldefrist eingetreten und zwar zu dem Zeitpunkt, in dem die Umstandsmeldung dem Versicherer zugegangen ist.

Die Wirksamkeit der Umstandsmeldung setzt voraus, dass die Netzwerkssicherheitsverletzung oder Datenschutzverletzung (Deckungsbausteine VIII. und IX.), der Multimedia-Verstoß (Deckungsbaustein X.) oder der Verstoß gegen die Payment-Card-Industry Data Security Standards (Deckungsbaustein XI.) bereits eingetreten ist und mit hinreichender Bestimmtheit beschrieben wird, die Versicherten, welche das jeweilige Ereignis verursacht oder begangen haben sollen, wie auch der mögliche Geschädigte benannt und der mögliche Schaden möglichst konkret beschrieben wird.

Die Wirksamkeit der Umstandsmeldung setzt voraus, dass die Netzwerkssicherheitsverletzung oder Datenschutzverletzung (Deckungsbausteine VIII. und IX.), der Multimedia-Verstoß (Deckungsbaustein X.) oder der Verstoß gegen die Payment-Card-Industry Data Security Standards (Deckungsbaustein XI.) bereits eingetreten ist und mit hinreichender Bestimmtheit beschrieben wird, die Versicherten, welche das jeweilige Ereignis verursacht oder begangen haben sollen, wie auch der mögliche Geschädigte benannt und der mögliche Schaden möglichst konkret beschrieben wird.

7. Übernahme / Verschmelzung

Werden während der Dauer des Versicherungsvertrages durch einen Dritten insgesamt 50% oder mehr der stimmberechtigten Anteile an der Versicherungsnehmerin übernommen, haben beide Vertragsparteien des vorliegenden Cyber-Versicherungsvertrages das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Übertragung der Anteile und / oder ab Kenntnis der Übernahme schriftlich rückwirkend zum Datum der rechtswirksamen Übernahme zu kündigen.

Der Versicherer kann anstelle einer Kündigung auch den Versicherungsvertrag anpassen und/oder die Prämie erhöhen. In diesem Fall gilt § 25 Abs. 2 VVG.

Im Falle einer Verschmelzung, an der die Versicherungsnehmerin als übertragendes Unternehmen beteiligt ist, sind Datensicherheitsverletzungen und Datenschutzverletzungen der Versicherten welche nach dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung begangen worden sind, nicht mehr unter diesem Versicherungsvertrag versichert.

Der Vertrag endet dann zur nächsten Hauptfälligkeit automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Versicherungsnehmerin hat die Pflicht, den Versicherer unverzüglich schriftlich über die vorstehenden Veränderungen bei der Versicherungsnehmerin zu informieren.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages aufgrund von Übernahme hat die Versicherungsnehmerin ein Recht auf anteilige Rückzahlung der unverbrauchten Prämienteile (pro rata temporis), soweit in dieser Versicherungsperiode kein Anspruch erhoben bzw. keine Umstandsmeldung nach Ziffer III Nr.6 erfolgt ist.

8. Run Off Option bei Übernahme oder Verschmelzung

Im Falle der Übernahme oder Verschmelzung, an der die Versicherungsnehmerin als übernommenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Versicherungsnehmerin oder deren Rechtsnachfolgerin im Rahmen des Haftpflichtversicherungsschutzes für Drittschäden (Deckungsbausteine VIII.-IX.) eine Nachmeldefrist gegen Zusatzprämie und vorbehaltlich der Bedingungsvereinbarung mit dem Versicherer erwerben, wenn dieser Cy-

ber-Versicherungsvertrag gekündigt wurde oder automatisch beendet wird.

9. Insolvenz / Liquidation versicherter Unternehmen

Wird während der Dauer dieses Cyber-Versicherungsvertrages das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines versicherten Unternehmens beantragt, so besteht kein Versicherungsschutz für die versicherten Personen des betroffenen versicherten Unternehmens und für das betroffene versicherte Unternehmen selbst für Versicherungsfälle, welche nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eintreten.

Bei Insolvenz der Versicherungsnehmerin endet der Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dasselbe gilt für den Fall der freiwilligen Liquidation.

Soweit bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Versicherungsnehmerin die Jahresprämie noch nicht gezahlt wurde, endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

IV. Ausschlüsse

1. Vorsätzliche oder wissentliche Herbeiführung des Versicherungsfalles

Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Drittschäden (Deckungsbausteine VIII. bis XI.) für Versicherungsfälle, wenn die Netzwerksicherheitsverletzung oder Datenschutzverletzung (Deckungsbausteine VIII. und IX.) oder der Multimedia-Verstoß (Deckungsbaustein X.) oder Verstoß gegen die Payment-Card-Industry Data Security Standards (Deckungsbaustein XI.) wissentlich durch Gesellschafter, Anteilseigner, Mitglieder eines Aufsichtsgremiums oder Repräsentanten eines versicherten Unternehmens herbeigeführt worden ist.

Ist die Wissentlichkeit streitig, besteht Versicherungsschutz für die Kosten der Abwehr des Anspruches. Wird die Wissentlichkeit rechtskräftig durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung oder durch Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die erbrachten Leistungen zur Abwehr des Anspruches sind dann zurückzuerstatten.

2. Vorherige Kenntnis

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle aufgrund eines Umstandes, der einem Versicherten zu Beginn dieses Cyber-Versicherungsvertrages oder zu dem gegebenenfalls im Versicherungsschein gesondert vereinbarten und angegebenen Kontinuitätsdatum bekannt waren.

3. Anhängige Verfahren

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle wegen oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Verfahren gegen Versicherte welche schon vor oder zu Beginn des vorliegenden Cyber-Versicherungsvertrages eingeleitet, anhängig, rechtshängig oder abgeschlossen waren.

4. Früher angezeigte Umstände

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Umständen, welche bereits unter einem anderen Versicherungsvertrag, welcher durch den vorliegenden Cyber-Versicherungsvertrag

ersetzt wurde, oder während einer anderen Versicherungsperiode dieses Cyber-Versicherungsvertrages bei Tokio Marine Kiln angezeigt wurden.

5. Personen- und Sachschäden (BI / PD)

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Personen- und/oder Sachschäden inklusive Hardware. Nicht als Sachen im Sinne dieses Vertrages gelten Daten und Computerprogramme.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung in Versicherungsfällen nach den Deckungsbausteinen VIII. „Cyber Haftpflicht“ und X. „Multimedia Haftpflicht“.

6. Elektrische oder mechanische Ausfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Satellitenausfällen, elektrischen oder mechanischen Ausfällen und / oder Versorgungsunterbrechungen, wie beispielsweise elektrische Störungen, Spannungsspitzen, Spannungsabfälle oder Blackouts und/oder Nichtverfügbarkeit von Gas, Wasser, Telefon, Kabel, Telekommunikation oder anderer Infrastruktur, es sei denn, diese Infrastruktur befindet sich unter der direkten Kontrolle der Versicherten.

7. Naturereignisse und Naturkatastrophen

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Feuer, Rauch, Explosion, Blitzschlag, Wind, Wasser, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Flutwellen, Erdbeben, Hagel, höhere Gewalt oder ein anderes Naturereignis oder eine andere Naturkatastrophe, ungeachtet, wie diese/s verursacht wird.

8. Innenverhältnisausschluss

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche Versicherter gegen Versicherte. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche, welche von einem Arbeitnehmer unter den Deckungsbausteinen III. „Breach Response“, VIII. „Cyber Haftpflicht“ und X. „Multimedia Haftpflicht“ geltend gemacht werden.

9. Entschädigungen mit Strafcharakter / Steuern

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Umständen, die zu zivilrechtlichen Entschädigungen mit Strafcharakter wie punitive oder multiplied damages führen,
- Versicherungsfälle aufgrund von oder im Zusammenhang mit Steuern und anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben.

10. Produkte

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen für die Lieferung von Produkten und / oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Versicherte oder sonstige Waren und Produkte, die von oder für die Versicherten verkauft, geliefert, erstellt, konstruiert, installiert, erhalten, repariert, verändert oder behandelt worden sind.

11. Vertragliche Haftung

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Ansprüche, welche auf die Erfüllung von Verträgen oder Schadensersatz wegen Schlechterfüllung oder Nichterfüllung zielen,
- Ansprüche, welche aufgrund Vertrags oder sonstiger Zusagen über die gesetzliche Haftung hinausgehen.

12. Gewährleistung und Garantien

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit vereinbarten Gewährleistungen, Entschädigungen, Garantien, Strafklauseln, Vertragsstrafklauseln oder ähnliche Klauseln, außer die Haftung wäre in gleichem Ausmaß auch ohne diese Klauseln gegeben.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung in Versicherungsfällen nach Deckungsbaustein XI. „PCI-Bußgelder und Vertragsstrafen“.

13. Terrorismus

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Terrorakten (unabhängig von weiteren Gründen oder Ereignissen, die zum Schaden geführt haben) oder Handlungen zur Kontrolle, Prävention oder Bekämpfung von Terrorismus.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht, soweit Versicherungsschutz unter Deckungsbaustein VII „Cyber-Terror“ vereinbart worden ist und eine definierte terroristische Handlung vorliegt.

14. Glücksspiel / Pornographie & verbotene oder regulierte Geschäfte

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Glücksspiel, Pornographie oder dem Verkauf oder der Zurverfügungstellung von verbotenen, beschränkten oder regulierten Dienstleistungen bzw. Produkten.

15. Unauthorised trading

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit unbefugten Handelsgeschäften durch Versicherte.

16. Unerprobte oder unlicenzierte Soft- & Hardware

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die dadurch entstehen, dass die Versicherten Hardware oder Software benutzen, die in ihrer Entwicklung noch nicht abgeschlossen oder deren Testverfahren noch nicht beendet und daher noch nicht erfolgreich erprobt ist, oder die von den Versicherten genutzt wird, obwohl die Versicherten wussten, dass es sich um illegale oder unlicenzierte Software handelt und die Versicherten hierdurch gesetzliche Schutzbestimmungen verletzt haben.

17. Kernenergie / Krieg

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität, die aus Kernbrennstoffen oder anderem nuklearen Abfall oder aus dem Brand von Kernbrennstoffen oder radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Material oder explosiven nuklearen Zusammensetzungen resultieren.

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, welche auf Krieg, Invasionen, feindlichen Kriegshandlungen, feindlichen Übergriffen (unabhängig von einer Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand beruhen oder in einem militärischen Zusammenhang stehen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, welche im Zusammenhang mit der Beschlagnahme oder Verstaatlichung, Requirierung, Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum durch oder auf Befehl einer Regierung oder sonstiger Behörden stehen.

18. Abnutzung, Verschleiß

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle infolge Abnutzung oder Verschleiß der verwendeten Hardware, ganz gleich aus welcher Ursache.

19. Umweltbeeinträchtigung

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Örtliche Bestimmung des Versicherungsschutzes / weltweiter Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

2. Sanktionsklausel / Versicherungsverbot

„Diese Versicherung gilt nicht, sofern und soweit Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder sonstige Gesetze und Verordnungen die Bereitstellung des Versicherungsschutzes untersagen; dies gilt auch, ohne hierauf begrenzt zu sein, für Schadenzahlungen.“

3. Anderweitige Versicherungen / Vorleistungspflicht / Rechtsübergang

Besteht für unter diesem Cyber-Versicherungsvertrag geltend gemachte Versicherungsleistungen nach den Deckungsbausteinen I. bis XI. auch unter einem beliebigen anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so leistet die TMK-Europe KILN Europe S.A. Franklinstraße 61-63, 60486 Frankfurt im Rahmen des Deckungsumfanges und der Versicherungssumme dieses Cyber-Versicherungsvertrages und Zug-um-Zug gegen Abtretung der Rechte der versicherten Person oder der versicherten Unternehmen gegenüber dem anderen Versicherer vor.

4. Kumulklausele

Unterhalten die Versicherten weitere Versicherungsverträge bei der Tokio Marine Kiln Europe S.A. oder bei einem anderen der Tokio Marine Gruppe zugehörigen Versicherungsunternehmen und kann für einen unter den vorliegenden Cyber-Versicherungsvertrag fallenden Versicherungsfall auch ein solcher weiterer Versicherungsvertrag in Anspruch genommen werden, so ist die Leistungspflicht der Versicherer aus den verschiedenen Versicherungsverträgen insgesamt auf die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten einschlägigen Versicherungssumme begrenzt; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. Dementsprechend gilt der höchste Selbstbehalt, der in den verschiedenen Versicherungsverträgen vereinbart ist.

5. Verhalten und Obliegenheiten bei Inanspruchnahme und Folgen der Nichtbeachtung

a. Verhalten bei Haftpflichtanspruch

Wird gegen einen Versicherten ein Anspruch geltend gemacht, der unter diesem Vertrag versichert sein könnte, ist dies dem Versicherer durch die versicherten Unternehmen oder die versicherte Person unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs unter Nennung der Pflichtverletzungen schriftlich anzuzeigen.

b. Schadensminderungspflicht

Bei jedem Versicherungsfall sind die Versicherten verpflichtet, soweit vorhanden unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

c. Verhalten bei Behördlichen Datenschutzverfahren

Wird ein behördliches Datenschutzverfahren eingeleitet oder ergeht ein Strafbefehl oder ein Bescheid, der einen Versicherungsfall zum Gegenstand hat oder zur Folge haben könnte, haben die Versicherten dem Versicherer dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, auch wenn sie den eigentlichen Versicherungsfall dem Versicherer bereits gemeldet haben.

d. Verhalten im gerichtlichen Verfahren

Wird gegen einen Versicherten ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht oder wird einem Versicherten gerichtlich der Streit verkündet, hat der betroffene Versicherte auch darüber unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

6. Fristwahrung

Zur Wahrung von Fristen nach diesem Vertrag genügt das Datum des Poststempels.

7. Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Versicherungsfalles ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben. Der Versicherer ist jedoch nicht berechtigt, ein Anerkenntnis abzugeben oder einem Vergleich zuzustimmen, wenn und soweit die Versicherungssumme zur Befriedigung nicht ausreichend ist.

Soweit die Versicherten einen Versicherungsfall durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich ganz oder teilweise erledigen, ist die Leistung des Versicherers auf den begründeten Teil des Versicherungsfalles beschränkt. In jedem Falle wird aber den Versicherten empfohlen, vor Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich die Zustimmung des Versicherers in Schrift- oder Textform einzuholen.

Falls die vom Versicherer durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich verlangte Erledigung eines Versicherungsfalles am Widerstand eines Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung entstehenden Mehraufwand an der Hauptsache sowie an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

8. Gefahrerhöhung

Abweichend von den Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, dem Versicherer lediglich die nachfolgend aufgelisteten, nach Vertragsschluss eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen:

- 1) Wesentliche Änderung des Gesellschaftszweckes der Versicherungsnehmerin,
- 2) Änderung der Gesellschafter- oder Aktionärsstruktur und / oder der Stimmrechtsverhältnisse über 25%, aber unter 50% der Anteile an der Versicherungsnehmerin,
- 3) Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin,
- 4) Aufnahme von Internethandel durch die Versicherungsnehmerin / versicherte Unternehmen.

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, die Gefahrerhöhung innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt dem Versicherer anzuzeigen. Die Rechtsfolgen einer solchen vorstehend anzeigepflichtigen Gefahrerhöhung ergeben sich aus den §§ 24–26 VVG. Danach ist der Versicherer insbesondere berechtigt, vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an die Vertragsbedingungen zu ändern und / oder eine Prämienhöhung in Folge der Gefahrerhöhung zu verlangen.

9. Folgen der Nichtbeachtung

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des versicherten Unternehmens oder der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt das versicherte Unternehmen bzw. die versicherte Person.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit das versicherte Unternehmen bzw. die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn das versicherte Unternehmen bzw. die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

10. Vorvertragliche Anzeigepflicht / Folgen der Nichtbefolgung / Zurechnung

Die Versicherungsnehmerin hat ihr bekannte gefahrerhebliche Umstände, die für die Entscheidung des Versicherers über den Vertragsschluss erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer bis zur Abgabe ihrer Vertragserklärung anzuzeigen. Verletzt die Versicherungsnehmerin diese Anzeigepflicht, kann der Versicherer unter den im Einzelnen in §§ 19 bis 21 VVG geregelten Voraussetzungen von diesem Cyber-Versicherungsvertrag zurücktreten, den Cyber-Versicherungsvertrag kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder gemäß § 22 VVG und § 123 BGB die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklären

Liegen jedoch die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung oder zur Anfechtung berechtigt wäre, nur bezüglich eines Teils von gefahrerheblichen Umständen

den oder nur bezüglich der Versicherungsnehmerin oder eines anderen versicherten Unternehmens oder einzelner versicherter Personen vor, so bleibt der Versicherer für den anderen Teil der gefahrerheblichen Umstände oder gegenüber den anderen versicherten Unternehmen und versicherten Personen zur Leistung aus und nach diesem Cyber-Versicherungsvertrag verpflichtet.

11. Kündigungsverzicht im Versicherungsfall

Der Versicherer verzichtet im Versicherungsfall auf sein Kündigungsrecht aus § 111 VVG.

12. Versicherung zu Gunsten Dritter / Aktivlegitimation

Die Rechte aus dem vorliegenden Versicherungs-Vertrag stehen sowohl den versicherten Unternehmen wie auch der jeweiligen versicherten Person zu.

Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 2 VVG steht der versicherten Person das Recht zu, vom Versicherer die Aushändigung einer Abschrift des Versicherungsscheins zu verlangen, dies gilt jedoch nicht im Fall der Haftungsfreistellung der versicherten Person durch ein versichertes Unternehmen. Somit kann die versicherte Person - in Abweichung von § 44 Absatz 2 VVG- über die Rechte aus diesem Vertrag – unter Beachtung der sonstigen Obliegenheiten – verfügen und eigene Rechte aus diesem Vertrag auch gerichtlich in eigenem Namen geltend machen (Aktivlegitimation).

13. Maklerklausel

Der Makler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin für den Versicherer in Empfang zu nehmen. Die Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn diese bei der im Versicherungsschein genannten Maklerfirma eingegangen sind. Die Maklerfirma ist verpflichtet, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Makler ist weiterhin berechtigt und verpflichtet, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers für die Versicherungsnehmerin in Empfang zu nehmen. Mit Zugang dieser Anzeigen und Willenserklärungen beim Makler gelten diese bei der Versicherungsnehmerin als zugegangen.

14. Anzeigen und Willenserklärungen

Sämtliche für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und an die

Tokio Marine Kiln

KILN Europe S.A.

Franklinstraße 28

60486 Frankfurt

Telefax: 069 / 716758811

zu richten.

15. Versicherungssteuer

Soweit sich der Vertrag auf ein (im Sinne der anwendbaren Versicherungssteuergesetze und Stempelsteuergesetze) im Ausland belegenes Risiko bezieht, wird die Versicherungsnehmerin die zur Berechnung und ggf. Kürzung der deutschen Versicherungssteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungssteuer relevanten Informatio-

nen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen.

Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt die Versicherungsnehmerin die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer eventuell nach zu entrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben (einschließlich Kosten / Zinsen / Strafzahlungen).

Dies gilt auch dann, wenn abweichend oder entgegen der bisherigen Praxis der Versicherer anstelle der Versicherungsnehmerin als haftend angesehen wird.

Im Falle der Risikobelegenheit innerhalb der EU bzw. des EWR wird die Versicherungssteuer entsprechend den nationalen Bestimmungen vom Versicherer erhoben und abgeführt, soweit dieser zur Abführung verpflichtet ist.

Im Falle der Risikobelegenheit außerhalb der EU/des EWR hat die Versicherungsnehmerin in eigener Verantwortung zu prüfen, ob und inwieweit nach nationalen Vorschriften Versicherungssteuer und / oder sonstige Abgaben anfallen.

Die Abführung der Versicherungssteuer bzw. sonstiger Abgaben obliegt der Versicherungsnehmerin, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesetzlich angeordnet ist. Sofern abweichend oder entgegen der bisherigen Praxis der Versicherer anstelle der Versicherungsnehmerin als haftend angesehen wird, erstattet die Versicherungsnehmerin dem Versicherer eventuell nach zu entrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben (einschließlich Kosten / Zinsen / Strafzahlungen).

16. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Alleiniger und ausschließlicher Gerichtsstand für diese Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.

17. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit in den vorstehenden Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

VI. Definitionen

1. Abwehrkosten

Abwehrkosten sind alle Auslagen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwehr eines versicherten Anspruches oder der Abwehr eines behördlichen Datenschutzverfahrens zur Verteidigung eines oder der Versicherten entstehen. Höhere Anwaltskosten und/oder Sachverständigenkosten als nach den gesetzlichen Gebührenordnungen, also aufgrund von Honorarvereinbarungen, werden vom Versicherer nur übernommen, wenn diese vorab vom Versicherer schriftlich genehmigt wurden.

2. Anspruch

Als Anspruch gilt die erstmalige schriftliche Inanspruchnahme eines Versicherten innerhalb der Vertragslaufzeit oder einer Nachmeldefrist wegen

- a. eines Vermögensschadens,
 - welcher auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beruht, oder
 - auf vertraglichen Haftungsbestimmungen beruht, soweit die Haftung auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen besteht,
- b. Zahlung von punitive, multiplied or exemplary damages, sofern dem kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht.

3. Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind solche natürlichen Personen, welche nicht Vorstandsmitglieder sind aber unter einem Arbeits- oder Auszubildendenvertrag mit den versicherten Unternehmen stehen, von den versicherten Unternehmen eingestellt, vorübergehend eingestellt oder ausgehoben sind oder unter einem sonstigen weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis mit den versicherten Unternehmen stehen.

4. Behördliches Datenschutzverfahren

Behördliches Datenschutzverfahren ist jedwede Informationsabfrage, Einleitung oder Durchführung von Untersuchungen und Ermittlungen, sowie Bußgeldfestsetzungen gegen die Versicherten aufgrund einer Datenschutzverletzung oder Netzwerksicherheitsverletzung von den gemäß Bundesdatenschutzgesetz oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden oder zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

5. Betriebsgeheimnisse

Betriebsgeheimnisse bezeichnet identifizierbares Know-How, Daten und andere technische Informationen unabhängig ihrer Natur, Form oder Speicherung (einschließlich solcher, die in Designs, Zeichnungen, Spezifikationen, Datenblättern, Instruktionen, Handbüchern, Technik- und Verfahrensbeschreibungen, Formular- und Softwarealgorithmen enthalten oder von den versicherten Unternehmen abgeleitet sind), die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und die von den Versicherten als Betriebsgeheimnis bezeichnet worden sind und entsprechend gesichert sind.

6. Betriebsgewinn

Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Ware und der Gewinn aus Dienstleistungen der versicherten Unternehmen mit Ausnahme von Gewinnen aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

7. Betriebsunterbrechungskosten

Betriebsunterbrechungskosten sind Aufwendungen der Versicherten um den Ertragsausfallschaden möglichst gering zu halten, eine Datensicherheitsverletzung zu minimieren und den Geschäftsbetrieb der Versicherten aufrecht zu erhalten. Die aufgewandten Betriebsunterbrechungskosten müssen im Verhältnis zu dem tatsächlichen oder drohenden Ertragsausfallschaden stehen und dürfen diesen nicht übersteigen.

Betriebsunterbrechungskosten beinhalten auch die Weiterzahlung von Provisionen, Gehältern und Löhnen über den nächst möglichen arbeitsrechtlichen Kündigungstermin hinaus soweit diese erforderlich sind um Arbeitnehmer dem Betrieb der versicherten Unternehmen zu erhalten.

8. Betriebsunterbrechungsschaden

Der Betriebsunterbrechungsschaden setzt sich zusammen aus den Betriebsunterbrechungskosten und dem Ertragsausfallschaden.

9. Betroffene

Betroffener ist jede natürliche oder juristische Person, deren Daten durch einen Versicherten oder einen von einem Versicherten beauftragten Dritten rechtmäßig gesammelt, gespeichert oder verarbeitet wurden und soweit die natürliche oder juristische Person und deren Daten unter den Schutzbereich von Datenschutzgesetzen und / oder Datenschutzregelungen fallen.

10. Breach-Response-Kosten

Im Falle hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte einer Netzwerksicherheitsverletzung oder einer Datenschutzverletzung im Sinne des Deckungsbausteines III. „Breach-Response Aufwendungen“ leistet der Versicherer Entschädigung für Auflagen und Aufwendungen eines versicherten Unternehmens welche entstehen durch:

- Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt hinsichtlich der Notwendigkeit und des Umfangs auf eine, wenn auch nur eventuelle, Datenschutzverletzung zu reagieren
- Benachrichtigungskosten zur Benachrichtigung von Betroffenen wie auch der zuständigen Datenschutzbehörde bzw. -meldestelle nach Bundesdatenschutzgesetz, vergleichbarer anderer Regelungen zum Datenschutz oder vergleichbarer ausländischer Gesetze und Rechtsvorschriften,
- Einrichtung eines Call Centers zur Unterstützung und Beratung der benachrichtigten Betroffenen,
- Kreditkarten-Monitoring zur Überwachung, Prüfung und Benachrichtigung, wenn Anhaltspunkte für den Missbrauch personenbezogener Kreditkarteninformationen von Betroffenen vorliegen,
- die Beauftragung eines Public-Relation Managers oder Krisenmanagers, nach vorheriger Zustimmung des Versicherers, um die negativen Image-Folgen der Netzwerksicherheitsverletzung oder der Datenschutzverletzung zu mildern.

11. Bußgelder

Bußgelder sind Geldzahlungen welche die Versicherten als Ergebnis einer behördlichen Untersuchung verpflichtet worden sind zu leisten.

12. Computersystem

Computersystem bezieht sich auf Computer Hardware, Software, Firmware, und die darin gespeicherten Daten, als auch mit diesen verbundene Input und Output Geräte, Datenspeichergeräte, Netzwerkworking-Ausrüstung und Speichernetzwerke oder andere elektronische Datensicherungsgeräte.

13. Cyber-Erpressung

Cyber Erpressung im Sinne dieses Versicherungsvertrages ist die einmalige Drohung oder eine Reihe zusammenhängender Drohungen Dritter, Daten oder Software auf den Computersystemen der Versicherten zu beschädigen, zu zerstören, zu verändern, zu veröffentlichen oder den Zugriff auf sie zu verhindern, um sich oder Andere ungerechtfertigt zu bereichern oder

einen sonstigen unberechtigten Vorteil zu verschaffen. Soweit Schäden aufgrund von erpresserischer Handlung mitversichert sind, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, über diese Tatsache Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen ist die Anzeigepflicht der Cyber-Erpressung durch die Versicherten bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

14. Daten

Daten sind maschinenlesbare und maschinenverarbeitbare Informationen in elektronischer Form, welche auf Datenträgern wie z.B. Festplatten, CDR, Disketten, ZIP, Magnetbändern etc. verkörpert sind. Datenträger sind das Speichermedium für Daten.

15. Datenschutzverletzung

Datenschutzverletzung ist jede widerrechtliche Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder vergleichbarer inländischer wie ausländischer Rechtsnormen.

Datenschutzverletzungen sind auch die Verletzung der Geheimhaltungspflicht von privaten Daten natürlicher Personen, Verstoß gegen oder Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Verstöße gegen die Datenschutzrichtlinie der Versicherten, Verstöße gegen den Schutz vor Öffentlichkeit einer natürlichen Person, Darstellung in einem falschen Licht, Verletzung der Intimsphäre und unerlaubte öffentliche Enthüllung privater Daten einer natürlichen Person.

16. Denial of Service

Denial of Service ist die Blockierung des Zugangs eines Dritten in das Computersystem der Versicherten über das Internet aufgrund von unbefugten Angriffen oder vorsätzlichem Überladen der Breitbandverbindung und / oder der Webserver der Versicherten durch wiederholtes Versenden von irrelevanten Kommunikationsdaten mit erheblichen Volumina in mit der Absicht, den Zugang zum Computersystem der Versicherten zu blockieren.

17. Dritter

Dritte sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche weder versicherte Personen noch versicherte Unternehmen sind.

18. Finanzdienstleistungsunternehmen

Finanzdienstleistungsunternehmen sind ausschließlich solche nach § 1 Absatz 1 und 1a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und nach § 1 Versicherungsaufsichtsgesetz.

19. Erpressungskosten

Erpressungskosten beinhalten die angemessenen und notwendigen Aufwendungen der Versicherten welche diese aufgrund der Abwehr einer glaubhaften Bedrohung einer Cyber-Erpressung erleiden. Hierzu zählen auch aber nicht abschließend Bereitstellungskosten und -zinsen für Erpressungszahlungen und IT-Forensik-Kosten.

20. Erpressungszahlungen

Erpressungszahlungen sind Geldzahlungen oder Bitcoins-Zahlungen durch die Versicherten an die Verantwortlichen einer Cyber-Erpressung, welche diese mit

zumindest hinreichender Wahrscheinlichkeit initiiert und verursacht haben. Die Versicherten haben vor jedweder Zahlung die schriftliche Zustimmung des Versicherers einzuholen und die Cyber-Erpressung bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

21. Ertragsausfallschaden

Der Ertragsausfallschaden besteht aus dem entgangenen Betriebsgewinn vor Steuern und den Betriebsunterbrechungskosten welche die versicherten Unternehmen während der Haftzeit aufgrund eines Versicherungsfalles nicht erwirtschaften konnten bzw. entstanden sind.

22. Glaubhafte Bedrohung

Glaubhafte Bedrohung ist die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestehende Gefahr

- der Beschädigung oder Zerstörung von Daten oder Software auf dem Computersystem der versicherten Unternehmen durch einen unberechtigten Zugang / Zugriff auf das Computersystem der versicherten Unternehmen,
- des Infizierens des Computersystems der versicherten Unternehmen mit einem Malicious Code,
- der unerlaubten elektronischen Kommunikation mit den Kunden der Versicherten unter Nutzung der entwendeten oder gefälschten Internetidentität der Versicherten um persönliche und / oder vertrauliche Informationen der Kunden der Versicherten zu erhalten, auch bekannt unter den begriffen Phishing oder Pharming,
- des arglistigen oder kriminellen Denial of Service Angriffes,
- der unerlaubten Veröffentlichung von persönlichen Informationen über Kunden der Versicherten.

23. Hardware

Hardware bezieht sich auf die körperlichen Komponenten von Computersystemen oder Geräten, die für die Speicherung, Verarbeitung, Lesen, Erneuerung oder Kontrollierung von Daten genutzt werden und schließt aber nicht solche mobile Telekommunikationsgeräte ein, die der Übermittlung von Sprachanrufen dienen, außer es handelt sich um solche mobilen Telekommunikationsgeräte, die der Übermittlung und Speicherung von Daten dienen (sog. Smart-Phones & Tablets).

24. Haftzeit

Die Haftzeit beginnt ab dem Zeitpunkt zuzüglich der im Versicherungsschein genannten Wartefrist an welchem das Computersystem eines versicherten Unternehmens aufgrund eines Versicherungsfalles nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stand und endet spätestens:

- mit der Wiederherstellung der vollständigen Funktionstauglichkeit des Computersystems der versicherten Unternehmen plus daran anschließende 15 aufeinanderfolgende Tage um die Wiederherstellung der Geschäftsabläufe des versicherten Unternehmens zu gewährleisten,

oder

- nach maximal den im Versicherungsschein vereinbarten aufeinanderfolgenden Tagen nach Eintritt des Versicherungsfalles unter den Deckungsbausteinen I., V. und VII.,

je nachdem welches Ereignis früher eintritt.

25. IT-Forensik-Kosten

IT-Forensik-Kosten sind die notwendigen und angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen externer IT-Sicherheits-Experten welche dadurch entstehen, dass:

- ermittelt und dann festgestellt wird was die Ursache der Netzwerksicherheitsverletzung gewesen ist,
- die Verursacher und somit möglichen Haftungssubjekte der Netzwerksicherheitsverletzung ermittelt und festgestellt werden können,
- ermittelt und festgestellt wird was die Auswirkungen und wie hoch der Verlust von Daten durch die Netzwerksicherheitsverletzung ist.

Die Versicherten haben vor Beauftragung die schriftliche Zustimmung des Versicherers einzuholen. Dieses Zustimmungserfordernis entfällt, wenn sich die Versicherten eines im Versicherungsschein genannten und akkreditierten Vendors bedienen.

26. Krisenmanagementkosten

Krisenmanagementkosten sind die notwendigen und angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen externer Krisenkommunikationsberater welche die Versicherten beauftragen zur Abwehr oder Minderung eines Ansehensverlustes bzw. Reputationsschadens des jeweiligen Versicherten aufgrund negativer Berichterstattung in den Medien. Die Versicherten haben vor Beauftragung die schriftliche Zustimmung des Versicherers einzuholen. Dieses Zustimmungserfordernis entfällt, wenn sich die Versicherten eines im Versicherungsschein genannten und akkreditierten Vendors bedienen

27. Kontinuitätsdatum

Kontinuitätsdatum ist der im Versicherungsschein festgelegte Zeitpunkt. Fehlt eine solche Festlegung, so gilt als Kontinuitätsdatum der Zeitpunkt der letzten Unterzeichnung einer Erklärung zur Rückwärtsversicherung („Warranty Statement“). Liegt dem Versicherer eine solche Erklärung zur Rückwärtsversicherung („Warranty Statement“) nicht vor, so gilt als Kontinuitätsdatum der erstmalige Beginn des vorliegenden Cyber-Versicherungsvertrages beim Versicherer.

28. Kosten

Kosten sind die notwendigen und angemessenen Verfahrenskosten wie Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten und umfassen

- Aufwendungen zur Beweissicherung das ein Angriff auf des Computersystem der versicherten Unternehmen stattgefunden hat,
- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens nach Eintritt eines Versicherungsfalles, soweit sie notwendig sind oder der Versicherer diese Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach angewiesen oder genehmigt hat. Die gleichen Grundsätze gelten für Schadenermittlungs- und Reisekosten, soweit diese nicht dem Versicherer und / oder den Versicherten selbst entstanden sind,
- Aufwendungen für Software Lizenzen nach einem Versicherungsfall soweit vorhandene und gleichartige Software durch einen Versicherungsfall unbrauchbar oder zerstört worden ist,

- die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Abwehr der geltend gemachten Ansprüche entstehen, soweit die Aufwendungen den Umständen nach geboten sind. Höhere Anwaltskosten und / oder Sachverständigenkosten als nach den gesetzlichen Gebührenordnungen, also aufgrund von Honorarvereinbarungen, werden vom Versicherer nur übernommen, wenn diese vorab vom Versicherer schriftlich genehmigt wurden.

Die Entschädigung für unter den vorstehenden Bullet-Points 1-3 versicherten Kosten ist beschränkt auf die Kosten, die den versicherten Unternehmen innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Entdeckung des Schadens durch das betroffene versicherte Unternehmen tatsächlich anfallen

29. Malicious Codes

Malicious Codes sind insbesondere:

- Computerviren
Computerviren sind sich selbst vermehrende Computerprogramme, die sich in andere Computerprogramme einschleusen, und sich damit reproduzieren oder in der Lage sind, Kopien oder Teilkopien von sich selbst auf andere Computersysteme zu übertragen;
- Computerwürmer
Computerwürmer sind den Computerviren grundsätzlich gleiche Programme, die die Abweichung aufweisen, dass sie aktiv versuchen, in andere Systeme einzudringen;
- Trojaner
Trojaner sind Computerprogramme, die regelmäßig als nützliche Programme getarnt sind, tatsächlich aber eine versteckte Funktion beinhalten, um heimlich und in unzulässiger Weise Operationen auf den infizierten Systemen auszuführen, insbesondere Daten auszuspähen, zu verändern oder zu löschen;
- Logische Bomben
Logische Bomben sind Programme oder in Programmen verborgene Code-Teile, die eine zerstörerische Funktion oder Operation ausführen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, und die bis zur Auslösung dieser Bedingungen unbemerkt bleiben. Regelmäßig ist die Methode des in der Bombe definierten Angriffs präzise implementiert.

30. Multimedia-Verstoß

Multimedia-Verstoß ist die unerlaubte Veröffentlichung von Beleidigungen, Verleumdungen, übler Nachrede, Verunglimpfung von Produkten, geschäftsschädigende Praktiken, Zufügung seelischen Leids, seelische Qualen, Abhöraktionen, falsche Anschuldigung, Anstiftung und Aufforderungen zu Gewalttaten oder sonstiges grobes Fehlverhalten vorgenommen auf einer Homepage der versicherten Unternehmen, soweit es sich dabei nicht um eine von den Versicherten betriebene „Open Side“ handelt.

31. Negative Berichterstattung in den Medien

Negative Berichterstattung in den Medien ist jedwede öffentliche Kommunikation oder Berichterstattung in Massenmedien (Printmedien, Film, Hörfunk und Fernsehen, massenhaft verbreitete Speichermedien (z. B. CD, DVD) und Webseiten) über versicherte Unternehmen, welche direkt zu einem Ertragsausfallschaden führen.

32. Netzwerksicherheitsverletzung

Netzwerksicherheitsverletzung ist eine Verletzung der Netzwerksicherheit durch:

- Eine Übermittlung von Malicious-Codes auf die Computersysteme der versicherten Unternehmen welche die dort befindlichen Daten oder Software löschen, verändern und/oder den Funktionsablauf der Computersysteme der versicherten Unternehmen stören, behindern, verlangsamen zum totalen Ausfall führen,
- Einen Denial of Service Angriff auf Computersysteme der versicherten Unternehmen
- Eine Verhinderung des autorisierten Zuganges Dritter zu ihren Daten auf den Computersystemen der versicherten Unternehmen,
- Einen unberechtigte Aneignung von Zugangscodes der Versicherten,
- Eine Straftat nach §§303a, 303b StGB begangen durch einen Dritten und gerichtet gegen das Computersystem der versicherten Unternehmen,
- Eine Veränderung oder Löschung von im Computersystem der versicherten Unternehmen gespeicherten Daten,
- Einen Diebstahl oder Verlust von Hardware, Software oder anderen Geräten eines Versicherten zur elektronischen Datenverarbeitung,
- Eine unberechtigte Veröffentlichung von privaten Informationen von Dritten durch Angestellte der versicherten Unternehmen.

33. Open Side

Open Site beinhaltet Internet, Intranet oder Extranet Seiten, auf denen jedermann ohne Anmeldung Inhalte veröffentlichen kann oder jede andere Seite, die nicht unter die direkte Kontrolle der versicherten Unternehmen fällt, außer den jeweiligen veröffentlichten Inhalten wurde vor Veröffentlichung in Übereinstimmung mit den Veröffentlichungsrichtlinien der versicherten Unternehmen und durch die versicherten Unternehmen zugestimmt.

34. Repräsentanten

Repräsentanten der versicherten Gesellschaften sind deren:

- a) Mitglieder des Vorstands, Board of Directors, Geschäftsführer und alle Mitglieder sonstiger vergleichbarer geschäftsführender satzungsgemäßer Organe nach dem für die Gesellschaft jeweils gültigen Recht,
- b) Leiter der Rechtsabteilung,
- c) Leiter der Risikomanagementabteilung,
- d) Leiter der IT Abteilung,
- e) Leiter der Personalabteilung,
- f) Datenschutzbeauftragter,
- g) Leiter der Complianceabteilung,
- h) Mitarbeiter, die bei versicherten Gesellschaften eine mit den Funktionen gemäß a) bis g) vergleichbare Funktion innehaben

sowie die mit der Verhandlung und Vereinbarung dieses Vertrages befassten Personen.

35. Selbstbehalt

Selbstbehalt ist der im Versicherungsschein zum jeweiligen Deckungsbaustein aufgeführte monetäre Betrag, welchen die Versicherten im Versicherungsfalle selbst zu tragen haben; insoweit besteht in Höhe des Selbstbehaltes kein Versicherungsschutz unter der vorliegenden Police.

36. Sicherheitsleistung

Sicherheitsleistung ist ausschließlich im Sinne des §116a StPO zu verstehen.

37. Software

Software bezeichnet Programme, welche von einem Computersystem betrieben werden, und eine Reihe von Instruktionen enthalten, die ein Informationsverarbeitungsgerät zu Indikationen, Leistungserbringung oder Erringung von bestimmten Funktionen, Aufgaben oder Resultaten bewegen kann.

38. Stromversorgungsfehler

Stromversorgungsfehler bedeutet eine Überspannung oder ein Spannungsabfall im Stromnetz der versicherten Unternehmen, wenn und soweit dieses Stromnetz unter der vollständigen und direkten technischen Kontrolle der versicherten Unternehmen steht, inklusive der Notstromgeneratoren der versicherten Unternehmen.

39. Telekommunikationsunternehmen

Telekommunikationsunternehmen sind solche im Sinne von §6 Abs.1 Telekommunikationsgesetz bzw. solche nach vergleichbaren ausländischen Rechtsordnungen.

40. Terroristische Handlung

Terroristische Handlung ist eine Handlung oder eine Reihe von Handlungen von Seiten irgendeiner Person oder Personengruppe(n), ungeachtet ob diese alleine oder im Auftrag von oder in Verbindung mit irgendeiner (irgendwelchen) Organisation(en) handelt (handeln), welche zu politischen, religiösen oder ideologischen Zwecken begangen wird. Dies schließt unter anderem auch die Absicht mit ein, zu diesen Zwecken Einfluss auf irgendeine Regierung auszuüben und / oder die Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen, und zwar mittels Durchführung von Aktionen, durch die das Gesetz mit elektronischen Mitteln übertreten wird und die auf die Zerstörung, Unterbrechung oder Zersetzung von Kommunikations- und Informationssystemen, Infrastruktur, Computern, des Internets, von Telekommunikation oder elektronischen Netzwerken und / oder deren Inhalten oder auf Sabotage und / oder dadurch entstehende Bedrohungen abzielen.

41. Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind solche Unternehmen, bei denen die Versicherungsnehmerin

- direkt oder indirekt mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte hält;
- das Recht hat, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund von Satzungsbestimmungen dieses Unternehmens auszuüben oder
- das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der sonstigen Leitungsorgane zu be-

stellen oder abzubrufen, und gleichzeitig Gesellschafterin ist.

Tochterunternehmen sind nur dann und solange mitversichert, soweit der Versicherungsfall zu einem Zeitpunkt aufgetreten ist und daraus resultierende Versicherungsleistungen dem Zeitraum zuzurechnen sind, in welchem das Unternehmen Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers im Sinne dieser Ziffer war.

42. Umstand

Umstand bezieht sich auf jede Tatsache, welche zu einem Versicherungsfall führen kann.

43. Umweltbeeinträchtigungen

Umweltbeeinträchtigungen sind Schäden an der Umwelt, die durch

- Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck,
- elektromagnetische, radioaktive oder andere Strahlungen oder Wellen,
- Gase, Dämpfe, Wärme

verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser – auch Grundwasser – innerhalb oder außerhalb umschlossener Räume ausbreiten.

44. Unbefugte Handelsgeschäfte

Unbefugte Handelsgeschäfte sind der von Versicherten vorgenommene Handel mit Finanzinstrumenten wie Aktien, Wertpapieren, Derivaten, Devisen, Investments oder Termingeschäften oder die Gewährung von Krediten, soweit die Versicherten hierbei ohne Vollmacht oder unter Überschreitung der von den versicherten Unternehmen erteilten Vollmacht gehandelt haben. Unbefugte Handelsgeschäfte sind weiterhin solche vorstehend bezeichneten Geschäfte, welche gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.

45. Vendor

Vendor ist der im Policendeckblatt namentlich aufgeführte und näher Bezeichnete Dienstleister.

46. Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tod, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen herleiten. Als Sachen gelten auch Geld, geldwerte Zeichen oder sonstige in Wertpapier verbriefte Vermögenswerte.

Als Vermögensschaden gilt auch der Schaden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von Daten Dritter.

47. Versicherer

Versicherer ist das im Versicherungsschein als solches bezeichnete Versicherungsunternehmen. Soweit der Cyber-Versicherungsvertrag von mehreren Versicherungsunternehmen gemeinsam gezeichnet wird (Konsortialvertrag), ist Versicherer das das Konsortium führende Versicherungsunternehmen.

48. Versicherte

Versicherte sind die versicherten Unternehmen und die versicherten Personen.

49. Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin bezeichnet das im Versicherungsschein als solches namentlich genannte Unternehmen.

50. Versicherte Unternehmen

Die Versicherungsnehmerin und die Tochterunternehmen werden im gemeinschaftlichen Zusammenhang als versicherte Unternehmen bezeichnet.

51. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind alle gegenwärtigen, ehemaligen oder zukünftigen bestellten und / oder faktischen:

- Vorstandsmitglieder;
- Mitglieder der Geschäftsführung (Organträger);
- sowie deren Stellvertreter bei den versicherten Unternehmen,
- Personen in vergleichbaren Funktionen nach ausländischen Rechtsordnungen gelten ebenfalls als versichert, soweit es sich bei diesen nicht um externe Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe handelt;
- Arbeitnehmer.

Soweit der Begriff „versicherte Person“ in diesen Bedingungen verwendet wird, sind hiervon auch mehrere „versicherte Personen“ umfasst und umgekehrt, es sei denn, die Erstreckung darauf wäre im Zusammenhang mit der Bestimmung sinnwidrig.

52. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Eintritt des in Ziffer II. Nr. 1 genannten Ereignisses, wenn und soweit die Deckungsbausteine I-XI. im Versicherungsschein als versichert dokumentiert sind.

53. Wartefrist

Wartefrist ist die im Versicherungsschein genannte Zeitdauer welche abgewartet werden muss um einen Betriebsunterbrechungsschaden unter Deckungsbaustein I. „Betriebsunterbrechung“, Deckungsbaustein V. „Reputations-BU“ und Deckungsbaustein VII. „Cyber-Terror“ dieses Cyber-Versicherungsvertrages geltend machen zu können.

54. Wiederherstellungsaufwand

Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendigen und tatsächlich angefallenen Aufwand für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten oder gelöschten Daten und Software am Computersystem der versicherten Unternehmen. Diese umfasst Aufwendungen für:

- die Schadensermittlung nach Weisung des Versicherers zur Ermittlung der Quelle, der Gründe, der Entwicklungszusammenhänge und des Ausmaßes des versicherten Schadens; soweit ein vom Versicherer akkreditierter Vendor benutzt wird entfällt das Erfordernis der Weisung durch den Versicherer,
- die Ermittlung und die Zusammenstellung der in Datensicherungen, in anderen Datenverarbeitungsmedien oder in den Originaldokumenten verfügbaren Software und Daten,
- die Dekontamination und Wiederherstellung von Daten, einschließlich des Wiederherstellungsauf-

wandes, der für das korrekte und übliche Funktionieren des von dem Malicious Code befallenen Computersystems erforderlich ist,

- die Wiedereingabe der Daten oder Software auf der Grundlage von Datenträgern, Dokumenten, der Ursprungs-Software oder anderen verwendbaren Quellen,
- die Ersatzbeschaffung von Software-Lizenzen, für deren Nutzung ein Dongle oder ein anderer Zugriffskontrollmechanismus erforderlich ist, soweit

dieser aufgrund eines Versicherungsfalles nicht mehr benutzbar ist.

Der Wiederherstellungsaufwand wird anteilig gekürzt, soweit durch die Wiederherstellung, Wiederbeschaffung, Wiedererlangung oder Wiedereingabe der Daten oder Software der Wert der Daten oder Software gegenüber dem Wert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird oder dem betroffenen versicherten Unternehmen ein sonstiger wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

Verantwortliche Aufsichtsbehörde:

Die Lloyd's Versicherer London werden autorisiert durch:

The Prudential Regulation Authority (PRA)
20 Moorgate
London, EC2R 6DA
Vereinigtes Königreich

Die Lloyd's Versicherer London werden beaufsichtigt durch:

The Financial Conduct Authority (FCA)
25 The North Colonnade,
Canary Wharf, London E14 5HS
Vereinigtes Königreich

The Prudential Regulation Authority (PRA)
20 Moorgate
London, EC2R 6DA
Vereinigtes Königreich

Responsible supervisory authorities:

Lloyd's of London are regulated by:

The Prudential Regulation Authority (PRA)
20 Moorgate
London, EC2R 6DA

Lloyd's of London are regulated and authorized by:

The Financial Conduct Authority (FCA)
25 The North Colonnade,
Canary Wharf, London E14 5HS

The Prudential Regulation Authority (PRA)
20 Moorgate
London, EC2R 6DA